

Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)¹

Vom 31. Juli/16. und 17. August 2007

(KABl. 2007 S. 276)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Gleichwertigkeit

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Zusammensetzung der Gremien

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 7 Einberufung und Leitung
- § 8 Beschlussfassung der Gremien
- § 9 Wahlen zu den Gremien

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Kuratoriums
- § 12 Mitglieder des Kuratoriums
- § 13 Sitzungen
- § 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

¹ Redaktioneller Hinweis: Durch die Neufassung der Grundordnung vom 5. Mai 2022 (KABl. 2022 I Nr. 60 S. 145) ist diese Grundordnung mit Ablauf des 24. Juni 2022 außer Kraft getreten.

- § 15 Senat
- § 16 Rektorin/Rektor
- § 17 Rektorat
- 2. Die Arbeitsbereiche**
- § 18 Arbeitsbereiche
- § 19 Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches
- § 20 Geschäftsführung
- § 21 Ephora/Ephorus
- § 22 Bereichsrat
- 3. Verwaltung der Hochschule**
- § 23 Aufgaben der Verwaltung
- 4. Einrichtungen**
- § 24 Einrichtungen an der Hochschule
- 5. Gleichstellungsbeauftragte**
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte
- V. Hochschulpersonal**
- § 26 Professorinnen/Professoren
- § 27 Berufungsverfahren
- § 28 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren
- § 29 Sonstige Lehrkräfte
- § 30 Kollegium
- § 31 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 32 Lehrbeauftragte
- § 33 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 34 Dienstrecht
- § 35 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter
- VI. Studierende**
- § 36 Einschreibung
- § 37 Studierendenschaft
- VII. Aufsicht über die Hochschule**

§ 38 Aufsicht der Träger

§ 39 Staatliches Aufsichtsrecht

VIII. Schlussvorschriften

§ 40 Übergangsbestimmung

§ 41 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreibt die Kirchliche Hochschule Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kirchliche Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“.
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.
- (4) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).
- (5) Der Sitz der Hochschule ist Wuppertal.

§ 2

Auftrag

„Die Kirchliche Hochschule dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. „Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums.

§ 3

Gleichwertigkeit

- (1) Die Kirchliche Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Promotions- und Habilitationsrecht.
- (2) Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

- die Professorinnen/die Professoren,
- die Dozentinnen/die Dozenten,
- die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studierenden.

(2) ¹Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule an

- die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
- sowie die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer.

²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) ¹Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. ²Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Kirchlichen Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Rektorat durchzuführen.

(3) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Sie nehmen die durch Art. 5 Absatz 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des wissenschaftlichen Auftrages der Hochschule wahr. ³Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, deren Besetzung die zu vergebende Qualifikation voraussetzt.

(5) ¹Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Entsprechendes gilt für den Rücktritt. ⁴Die Inhaberinnen/Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. ⁵Während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(7) ¹Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 6

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen/die Professoren;
2. die Dozentinnen/die Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
4. die Studierenden;
5. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;

jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7

Einberufung und Leitung

- (1) Die Gremien werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfassung der Gremien

- (1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Bei Entscheidungen, die Berufungen und Habilitationen betreffen, ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) ¹Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der Professorinnen/Professoren. ²Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professorinnen/Professoren.

§ 9

Wahlen zu den Gremien

- ¹Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Bereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. ²Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10

Organe

Organe der Hochschule sind

1. das Kuratorium;
2. der Senat;
3. die Rektorin/der Rektor;
4. das Rektorat.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) ¹Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. ²Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) ¹Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnung ab. ²Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. ³Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Ordnungen und Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

(3) ¹Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. ²Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischtheologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) ¹Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ³Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. ⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Sitzungen

(1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 14

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. ⁴Die

Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) ¹Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. ²Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 15 **Senat**

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder;
2. Er wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor;
3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen;
4. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs;
5. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen;
6. Er beschließt die Promotions- und Habilitationsordnung;
7. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Arbeitsbereiche;
8. Er beschließt über die Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben;
9. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

(2) ¹Entscheidungen des Senats, die einen Arbeitsbereich allein oder überwiegend betreffen, bedürfen neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der Vertreterinnen/Vertreter des betroffenen Arbeitsbereichs. ²Genehmigungsrechte des Kuratoriums bleiben unberührt. Im Konfliktfall entscheidet das Kuratorium.

(3) 1Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender, die Prorektorin/der Prorektor und acht weitere Professorinnen/Professoren;
2. zwei Dozentinnen/Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
4. fünf Studierende;
5. eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

2Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(4) 1Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre. 2Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) 1Der Senat tagt mindestens zweimal jährlich. 2Der Senat kann Ausschüsse bilden.

§ 16

Rektorin/Rektor

(1) 1Die Rektorin/der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. 2Sie/er wird durch eine Prorektorin/einen Prorektor vertreten.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich.

(3) 1Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren, mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. 2Sie kommen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) 1Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor leiten ihre jeweiligen Arbeitsbereiche und üben in ihnen das Hausrecht aus. 2Ihnen obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Organe der Kirchlichen Hochschule die Profilierung der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte.

(5) Während ihrer Amtszeit als Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor werden sie von ihren Dienstaufgaben als Professorin/Professor im Umfang von 65/100 entlastet; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(6) 1Die Rektorin/der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Bereichsräte, der Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin/der Rektor die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und ihr/ihm Vorschläge für eine Regelung zu machen. 4In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen, von denen sie/er dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

§ 17**Rektorat**

- (1) ¹Das Rektorat leitet die Hochschule. ²Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem und der Prorektorin/dem Prorektor. ³In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Es bereitet die Sitzungen des Senats und des Kuratoriums vor und führt deren Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig;
 2. Es legt gegenüber dem Senat und dem Kuratorium jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung;
 3. Es wirkt darauf hin, dass die Bereichsräte, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen;
 4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Bereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorates. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind;
 5. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit.
- (3) ^m Konfliktfall entscheidet die/der Vorsitzende des Kuratoriums.

2. Die Arbeitsbereiche**§ 18****Arbeitsbereiche**

¹Die Kirchliche Hochschule hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. ²In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

§ 19

Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches

- (1) Mitglieder des Arbeitsbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die übrigen in § 4 Absatz 1 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.
- (2) Angehörige des Arbeitsbereiches sind die in § 4 Absatz 2 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.
- (3) Organe des Arbeitsbereiches sind die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor und der Bereichsrat.

§ 20

Geschäftsführung

- (1) ¹Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor vertritt den Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Arbeitsbereiches in eigener Zuständigkeit. ²Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Bereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) ¹Für die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor wird an dem Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/der Professoren des jeweiligen Arbeitsbereichs gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ephora/Ephorus

¹Für den jeweiligen Arbeitsbereich kann vom Bereichsrat eine Ephora/ein Ephorus aus dem Kollegium gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Ephora/dem Ephorus kann Verantwortung im Bereich des Studierendensekretariats und des gemeinsamen geistlichen und kulturellen Lebens übertragen werden. ⁵Sie/er unterstützt die Rektorin/den Rektor oder die Prorektorin/den Prorektor in der Leitung des jeweiligen Arbeitsbereichs.

§ 22

Bereichsrat

- (1) Der Bereichsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Arbeitsbereiches;
 2. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor;
 3. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordination der Lehrveranstaltungen im Arbeitsbereich und beschließt die Lehraufträge;

4. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor;
 5. Er wählt den Vertreter/die Vertreterin des Rektors/der Rektorin bzw. des Prorektors/der Prorektorin und die Ephora/den Ephorus;
 6. Er beschließt Ordnungen und Satzungen des Arbeitsbereiches.
- (2) Mitglieder des Bereichsrates sind:
- die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - die Professorinnen/Professoren,
 - die Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - zwei gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - die gewählten Studierenden und
 - eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (3) ¹Die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Drittel der übrigen Mitglieder, sie ist ggf. aufzurunden. ²Die studentischen Mitglieder des Bereichsrates werden von den studentischen Mitgliedern des Arbeitsbereiches gewählt.
- (4) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bereichsrates beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (5) Der Bereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Verwaltung der Hochschule

§ 23

Aufgaben der Verwaltung

- (1) ¹Die Hochschulverwaltung sorgt unter der Verantwortung des Rektorats für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. ²Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. ³Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Personalverwaltung;
 2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten;

3. die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung;
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten;
6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

4. Einrichtungen

§ 24

Einrichtungen an der Hochschule

1Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. 2Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. 3Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. 4Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Gleichstellungsbeauftragte

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte

(1) 1Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. 2Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit. 3Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Bereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. 4Sie berichtet regelmäßig dem Senat.

(2) 1Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. 2Wiederwahl ist möglich. 3Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin am anderen Arbeitsbereich. 4Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann eine Gleichstellungskommission gebildet werden.

(3) Das Nähere kann eine Wahl- und Geschäftsordnung regeln.

V. Hochschulpersonal

§ 26

Professorinnen/Professoren

- (1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr.
- (2) 1Den Professorinnen/Professoren kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens 8 Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. 2Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 27

Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Arbeitsbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Hochschule über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Der Bereichsrat schlägt dem Senat die Lehrenden für die Berufung vor.
- (3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag des Bereichsrates; das Rektorat legt dem Kuratorium die Beschlüsse des Bereichsrates und des Senats zur Entscheidung vor.
- (4) Das Nähere kann die Hochschule in einer Berufsordnung regeln.

§ 28

Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ kann von der Hochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen/Professoren erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) 1Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. 2Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors vorliegen. 3Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf die Übertragung eines Amtes.

§ 29

Sonstige Lehrkräfte

- (1) Sonstige Lehrkräfte der Hochschule sind Dozentinnen/Dozenten und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben der sonstigen Lehrkräfte können in Dienstordnungen geregelt werden.

(3) 1Die Dozentinnen/Dozenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. 2Ihnen kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens 12 Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. 3Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 30

Kollegium

1Das Kollegium besteht aus den Professorinnen/Professoren, den Dozentinnen/Dozenten und den hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben. 2Das Kollegium erstellt theologische Gutachten. 3Es berät über Veröffentlichungen der Hochschule sowie über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre.

§ 31

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungsvorhaben obliegen.

(2) 1Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten und an der Gestaltung des geistlichen und kulturellen Lebens der Hochschule mitzuwirken. 2Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. 3Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

§ 32

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 33

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten und Angestellten der Hochschule.

§ 34**Dienstrecht**

- (1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte oder Angestellte im Dienst der Hochschule.
- (2) ¹Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland. ²Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.
- (3) ¹Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. ²Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an. Professorinnen/Professoren sollen die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben und müssen ordiniert sein.
- (4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.
- (5) ¹Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.
- (6) Über Berufung, Ernennung, Anstellung und Zuordnung zu einem Arbeitsbereich der unter Absatz 5 genannten Personen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 35**Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter**

- (1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten ist das Kuratorium.
- (2) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.

VI. Studierende**§ 36****Einschreibung**

- (1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Einschreibung der Studierenden kann in einer Einschreibungsordnung, die als Satzung erlassen wird, geregelt werden.

(3) ¹Für das Studium an der Kirchlichen Hochschule können Studienbeiträge und Hochschulgebühren erhoben werden. ²Das Nähere wird durch eine Satzung geregelt.

§ 37

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bilden die Studierendenschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. ²Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

VII. Aufsicht über die Hochschule

§ 38

Aufsicht der Träger

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Träger im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) ¹Die Träger und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. ²Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Träger und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 39**Staatliches Aufsichtsrecht**

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

VIII. Schlussvorschriften**§ 40****Übergangsbestimmung**

Die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der ehemaligen Kirchlichen Hochschulen in Wuppertal und Bethel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; auch sie gehören unbeschadet des § 15 Absatz 3 dem Senat an.

§ 41**Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unbeschadet der Regelungen der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 4 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005.¹

¹ Nr. 442